

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und jeden/ Unsern Hauptleuten/ Jägermeister/ Oberförstern ... hiemit zu wissen. Ob Wir wol ... des Jagens und Wildschiessens halber/ publicirten Edicten ... daß dem zuwiedern/ den Höltzungen und Wäldern ... allerhand verbottene Plackereyen/ und wildschießen fast täglichst verübet werden ... : gegeben in ... Güstrow/ den 3. Martii Anno 1690

[S.l.], 1690

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730756467>

Druck Freier  Zugang



Wegen
der Jagden nach Wildschafn.

Leop

3. Martii 1690.



**Im Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr /**

Süngen allen und jeden / Unsern Hauptleuthen / Jägermeister / Oberförstern / Verwaltern / Küchen-
meistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Rätthen in den Städten / insonderheit Jägern / Schützen / Wögten / und
ins gemein allen Unsern angehörigen / und Unterthanen hiemit zu wissen. Ob Wir wol in der gänzlichlichen zuverlässigkeit gestanden / es sol-
ten die Unserigen / denen hievor zu verschiedenen mahlen von Uns / des Jagens und Wildschießens halber / publicirten Edicten, der Gebür-
gehorfamlich nach gelebet haben; So müssen wir doch mit nicht geringem Mißfallen vernehmen / daß dem zuwiedern / den Hölzungen und Wäldern hin
und wieder in Unserm Gebieth und Landen allerhand verbottene Plackereien / und wildschießen dergestalt fast täglich verübet werden / daß kein wildes Thier
darinnen mehr auffkommen / noch sich setzen könne / da doch im vorigen zeiten das Wildprät sich daselbst so häufig gefunden / daß auch ganze Haupt-Jag-
ten darin angestellet werden können. Aldieweil aber dadurch Unsere Wildbahn ganz merklich verwüstet wird / und Wir daher solchen Unrath keines
weges länger gehabt haben wollen.

Hierumb / und dem allen nach / so gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen / denen von der Ritterschafft / und ins gemein allen
den jenigen / so bey Unsern Wildbahnen / auch sonst andern Hölzungen / zu reisen oder einige zugelassene Geschäfte darin zu verrichten / sie sein Frembde o-
der Einheimische / Förstere / Jäger oder andere / insonderheit den jenigen / welche biß Daher des heimlichen schießens sich gebrauchet / daß sich ein jeder des
Wildschießens in Unsern Heyden und Hölzungen gänzlich / und zumahl in der von Uns in Unsern vorigen Edicten gesetzten Zeit / enthalten / oder gewisser
Bestrafung / so der eine oder ander darüber betretten wird / gewertig seyn soll / dergestalt daß allemahl durchgehends.

| | | | |
|--------------------|-------------|--------------------|------------|
| Für einen Hirsch | 100. Rthlr. | Für ein Reh | 40. Rthlr. |
| Für eine Kuhe | 50. Rthlr. | Für einen Hasen | 20. Rthlr. |
| Für ein Schwein | 60. Rthlr. | Für einen Berghan | 20. Rthlr. |
| Für eine Lähne | 30. Rthlr. | Für ein Feldhun | 20. Rthlr. |
| Für ein Fröschling | 20. Rthlr. | Für eine Schneppe | 10. Rthlr. |
| Für einen Uyrhan | 100. Rthlr. | Für einen Endvogel | 10. Rthlr. |

Wann es auff Unsern Grund und Boden gefället wird; Solte aber in Unserm Gebieth und Landen / da mit der Jagt Gerechtigkeit Unsere Unter-
thanen und Eingeseßene dero Endes von Uns belehnet / oder Sie sonst dieselbe gebührend besitzen / innerhalb der verbottenen Zeit geschehen / soll für ein je-
des obberührtes Stück halb so viel erlegt und gezahlet werden.

Als auch allerhand Unordnung und Verwüstung der Wildbahn daher rühret / daß ein und andere / die sonst zu der Jagt Gerechtigkeit besuegt / sich der
selben mißbrauchen / und das Wild zur verhandlung oder Mercantz (als wozu die Concession und zustattung solcher Jagt Gerechtigkeit gar nicht ange-
sehen) außer Unsern Herzogthumb und Landen bringen und verfahren / auch ohn allen unterscheid einer auff des andern Grund und Boden zu Jagen sich
unterstehet / So wollen Wir solches hiemit ernstlich verbotten haben / dergestalt und also / daß so oft jemand einig Wild außer Landes verfahren lassen wür-
de / er allemahl in 50. Rthlr. Geldbusse / zu gleich in confiscation des Wildes / oder da es bereits hinaußgebracht und verführet / in verlust des dafür erhal-
tenen / oder zu gefagten Precij, wie auch / so oft einer auff des andern Grund und boden Jaget / derselbe ebenfals in 50. Rthlr. Straffe hiemit fällig erthei-
let sein soll.

Wir wollen auch zu behbehaltung der Uns gebührenden vor-Jagt nicht mehr gestatten / daß jemand einige Jagten hinfüro vornehmen und verrichten
solte / ehe Wir die Uns zustehende Vor-Jagt haben halten lassen / oder ihm auff sein unterthänigstes gesuch solches in specie verordnet /

Über voriges haben Wir auch nicht mit geringem Mißvergnügen erfahren / daß so wol die Schaff- und andere Hirten / als auch Bürger in den Städ-
ten und Bauersleute auff den Dörffern / in Unsern Fürstenthumb und Landen ins gemein / sich ungeschewet gelüsten lassen / ihre Hunde ohne anhängung
der Knüttel / oder führung der an Stricken / in Unsere Feldmarken / Hölzungen / Wildbahn und Hasen Gehäge mit zunehmen / dadurch dann das Wild-
prät / Groß und klein / verschüchtert / von den Gränzen an frembde Orter verjaget / und die Jungen Wild-Kälber / Fröschlinge / Rebe und andere Thierlein
ganz nicht auffkommen können. Wann dann solche unzulässigkeit ebenfalls zu verwüstung Unser Wildbahn gereichet / Dero Wir nichts weniger einigerley
wege zu sehen können noch wollen.

So befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Jägern und Forstmeistern / Ober und Förstern / Waldeuten / Schützen / Wögten / Heyd- und Land-
Reutern / daß Sie hieby ein wachendes Auge haben / und vorangedeuteten Schaff und andern Hirten / wie auch Unsern Unterthanen und angehörigen
insgemein / mit allem ernst andeuten sollen / daß ein jeder seinen Hund / die Er halten oder nothwendig zu Felde nehmen muß / große starke Schleiff- oder
Zwergknüttel vom 5. viertel Ellen lang / damit sie nicht durch Busch und Brocken dringen / und die Jungen Thierlein verfolgen können / an den Hals hän-
gen / und dieselbe nicht ledig und loß zu Holz und in die Wildbahne mit nehmen / sondern an Stricken führen sollen. Würde aber hierwieder ein oder ander
frevelmütiger weise handeln / so soll nicht allein der Verbrecher / so oft er betretten wird / daß seine Hunde keine Knüttel an haben / und in die Gehäge mit ge-
nommen werden / Uns in 2. Rthlr. Straffe verfallen seyn / sondern ein jeder vorerwehnter Unser Bedienten macht haben / solche Hunde / welche ohne
Knüttel lauffen / nieder zuschießen / und daneben sich erkündigen / weme der oder dieselbe zustehen / damit man diejenige dem solche Hunde zukommen / der
Gebühr ansehen und andern zum abscheu bestraffen möge.

Damit nun obberührtem allen desto fleißiger nachgegangen und die Bestrafung ohn einig ansehen der Person auffm Lande geschehen könne. Als sol-
len vorerwehnte Unsere angehörige / und vereidete Diener / bey vermeidung höchster Ungnade und willkürlicher Bestrafung fleiß und fest also hierüber halten /
und so bald Sie erfahren / daß in einem oder andern Punct wieder dieses Unser offenes Edict gehandelt / solches alsofort bey Unser Geheimbten und Lehn-
Canzleyen anmelden. Das meinen Wir also ernstlich / und auff daß sich ein jeder darnach zurichten wisse / haben Wir dieses alles mit öffentlichen Abdruck
anschlage männiglich verkündigen wollen / welches Wir auch zu mehrer Uhrkund mit Unserm Fürstlichen Inseigel bekräftigen lassen. So geschehen und
gegeben in Unser Residentz Güstrow / den 3. Martij Anno 1690.



Weg
Ien Jagten und Wildbasn.

Hand

3. Marti 1690.

1690. 9 Mart.

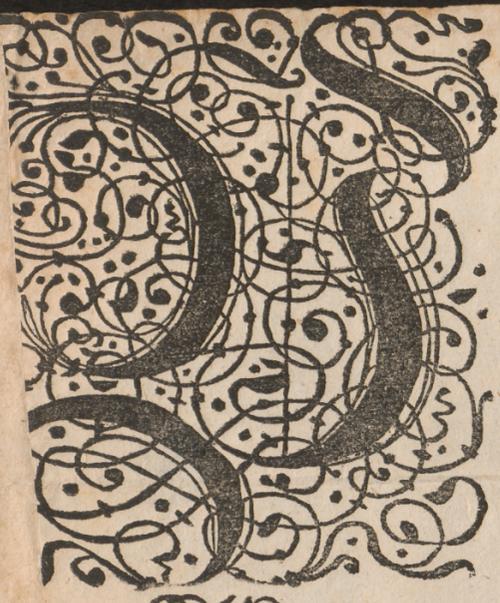


MK-4060. (19) ¹⁴.

1690. 3. Mart.

Mk-4060. (14) ¹⁴





**On Gottes Gnaden Wir Gustaff
 Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
 Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin /
 der Lande Rostock und Stargard Herr /**

Süßen allen und jeden / Unsern Hauptleuthen / Jägermeister / Oberförstern / Verwaltern / Küchen-
 meistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Rätthen in den Städten / insonderheit Jägern / Schützen / Wägten / und
 ins gemein allen Unsern angehörigen / und Unterthanen hiemit zu wissen. Ob Wir wol in der gänglichen zuverlässigkeit gestanden / es sol-
 ten die Unserigen / denen hievor zu verschiedenen mahlen von Uns / des Jagens und Wildschießens halber / publicirten Edicten, der Gebür-
 gehorsamlich nach gelebet haben; So müssen wir doch mit nicht geringem Mißfallen vernehmen / daß dem zuwider / den Hölzungen und Wäldern hin
 und wieder in Unserm Gebieth und Landen allerhand verbottene Plackereyen / und wildschießen dergestalt fast täglich verübet werden / daß kein wildes Thier
 darinnen mehr auffkommen / noch sich setzen könne / da doch im vorigen zeiten das Wildpret sich daselbst so häufig gefunden / daß auch ganze Haupt-Jag-
 ten darin angestellet werden können. Aldieweil aber dadurch Unsere Wildbahn ganz merklich verwüstet wird / und Wir daher solches Unrath keines
 weges länger gehabt haben wollen.

Hierumb / und dem allen nach / so gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen / denen von der Ritterschafft / und ins gemein allen
 den jenigen / so bey Unsern Wildbahnen / auch sonst andern Hölzungen / zu reisen oder einige zugelassene Geschäfte darin zu verrichten / sie sein Fremde o-
 der Einheimische / Förstere / Jäger oder andere / insonderheit den jenigen / welche biß Daher des heimlichen schießens sich gebrauchet / daß sich ein jeder des
 Wildschießens in Unsern Heyden und Hölzungen gänglich / und zumahl in der von Uns in Unsern vorigen Edicten gesetzten Zeit / enthalten / oder gewisser
 Bestrafung / so der eine oder ander darüber betreten wird / gewertig seyn soll / dergestalt daß allemahl durchgehends.

| | | | |
|--------------------|-------------|--------------------|------------|
| Für einen Hirsch | 100. Rthlr. | Für ein Reh | 40. Rthlr. |
| Für eine Kuhe | 50. Rthlr. | Für einen Hasen | 20. Rthlr. |
| Für ein Schwein | 60. Rthlr. | Für einen Berghan | 20. Rthlr. |
| Für eine Lähne | 30. Rthlr. | Für ein Feldhun | 20. Rthlr. |
| Für ein Fröschling | 20. Rthlr. | Für eine Schneppe | 10. Rthlr. |
| Für einen Uyrhan | 100. Rthlr. | Für einen Endvogel | 10. Rthlr. |

Wann es auff Unsern Grund und Boden gefallen wird; Solte aber in Unserm Gebieth und Landen / da mit der Jagt Gerechtigkeit Unsere Unter-
 thanen und Eingeseßene dero Endes von Uns belehnet / oder Sie sonst dieselbe gebührend besitzen / innerhalb der verbotenen Zeit geschehen / soll für ein je-
 des oberührtes Stück halb so viel erlegt und gezahlet werden.

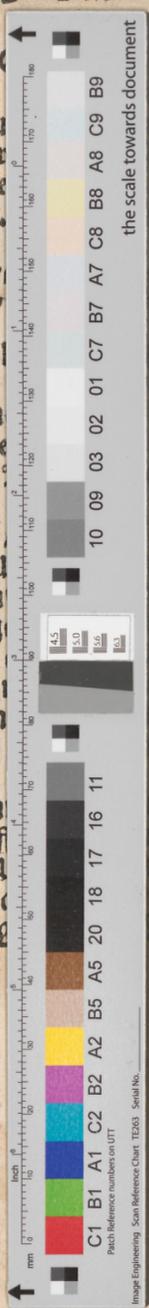
Als auch allerhand Unordnung und Verwüstung der Wildbahn daher rühret / daß ein und andere / die sonst zu der Jagt
 selben mißbrauchen / und das Wild zur verhandlung oder Mercantz (als wozu die Concession und zustattung solcher Jagt
 sehen) ausser Unsern Herzogthumb und Landen bringen und verfahren / auch ohn allen unterschied einer auff des andern Grund
 unterstehet / So wollen Wir solches hiemit ernstlich verboten haben / dergestalt und also / daß so oft jemand einig Wild ausser
 de / er zumahl in 50. Rthlr. Geldbusse / zu gleich in confiscation des Wildes / oder da es bereits hinaußgebracht und verführet
 tener / oder zu gesagten Preij, wie auch / so oft einer auff des andern Grund und boden Jaget / derselbe ebenfals in 50. Rthlr.
 sein soll.

Wir wollen auch zu bebehaltung der Uns gebührenden vor-Jagt nicht mehr gestatten / daß jemand einige Jagten hinfür
 solle / ehe Wir die Uns zustehende vor-Jagt haben halten lassen / oder ihm auff sein unterthänigstes gesuch solches in specie
 50. Rthlr. Straffe allemahl verfallen seyn.

Über voriges haben Wir auch nicht mit geringem Mißvergnügen erfahren / daß so wol die Schaff- und andere Hirten / al-
 ten und Bauerleute auff den Dörffern / in Unsern Fürstenthumb und Landen ins gemein / sich ungeschewet gelüsten lassen /
 der Knüttel / oder führung der an Stricken / in Unsere Feldmarken / Hölzungen / Wildbahn und Hasen Gehäge mit zunehm-
 pret / Groß und klein / verschüchert / von den Gränzen an fremde Orter verjaget / und die Jungen Wild-Kälber / Fröschlinge
 ganz nicht auffkommen können. Wann dann solche unzulässigkeit ebenfals zu verwüstung Unser Wildbahn gereicht / Dero
 wege zu sehen können noch wollen.

So befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Jägern und Forstmeistern / Ober und Förstern / Waldleuten / Schützen
 Reutern / daß Sie hieby ein wachendes Auge haben / und vorangedeuteten Schaff und andern Hirten / wie auch Unsern U-
 insgemein / mit allem ernst andeuten sollen / daß ein jeder seinen Hundin / die Er halten oder nothwendig zu Felde nehmen mu-
 Zwergknüttel vom 5. viertel Ellen lang / damit sie nicht durch Busch und Brocken dringen / und die Jungen Thierlein verfolg-
 gen / und dieselbe nicht ledig und loß zu Holz und in die Wildbahne mit nehmen / sondern an Stricken führen sollen. Würde
 frevelmütiger weise handeln / so soll nicht allein der Verbrecher / so oft er betreten wird / daß seine Hunde keine Knüttel an haben
 nommen werden / Uns in 2. Rthlr. Straffe verfallen seyn / sondern ein jeder vorerwehnter Unser Bedienten macht haben
 Knüttel lauffen / nieder zuschießen / und daneben sich erkündigen / weme der oder dieselbe zustehen / damit man diejenige dem
 Gebühr ansehen und andern zum abscheu bestraffen möge.

Damit nun oberührtem allen desto fleißiger nachgegangen und die Bestrafung ohn einig ansehen der Person auffm Da-
 len vorerwehnte Unsere angehörige / und vereidete Diener / bey vermeidung höchster Ungnade und willkürlicher Bestrafung fleiß-
 und so bald Sie erfahren / daß in einem oder andern Punct wieder dieses Unser offenes Edict gehandelt / solches alsofort bey
 Canzleyen anmelden. Das meinen Wir also ernstlich / und auff daß sich ein jeder darnach zurichten wisse / haben Wir dieses
 anschlage männiglich verkündigen wollen / welches Wir auch zu mehrer Uyrkund mit Unserm Fürstlichen Inseigel bekräftigt
 gegeben in Unser Residentz Güstrow / den 3. Martij Anno 1690.



besuegt / sich der
 it gar nicht ange-
 den zu Jagen sich
 fahren lassen wür-
 des dafür erhal-
 mit fällig erthei-
 n und verrichten
 ger in den Städ-
 ohne anhängung
 dann das Wild-
 andere Thierlein
 weniger einigerley
 Heyd- und Land-
 und angehörigen
 rke Schleiff- oder
 in den Hals hän-
 der ein oder ander
 e Gehäge mit ge-
 ende / welche ohne
 e zukommen / der
 n könne. Als sol-
 o hierüber halten/
 mbten und Lehn-
 entlichen Abdruck
 So geschehen und